

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

13. Oktober 2023

Jahrgang 15

Nr. 40/2023

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 379	Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt
Seite 381	Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Vereinswesen, Soziales, Kinder und Jugendliche der Gemeinde Ellingstedt
Seite 382	Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau
Seite 390	Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung des Bau- und Dorfentwicklungsausschusses der Gemeinde Silberstedt
Seite 392	Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Hüsby

GEMEINDE HOLLINGSTEDT
- Der Bürgermeister -



Hollingstedt, den
09.10.2023

Einladung

Zur 3. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Montag, dem 23. Oktober 2023, um 19.30 Uhr,
in Hollingstedt, Gaststätte „Zur Doppeleiche“,
werden Sie hiermit eingeladen.

Peter Hoffmann
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 19.06.2023 und 24.08.2023
5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 24.08.2023
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
8. Einwohnerfragestunde
9. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl
10. Berichte aus den Ausschüssen

11. Jahresrechnung 2022
 - a) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - b) Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung
12. Bericht aus der Freiwilligen Feuerwehr durch Wehrführer M. Dupke
13. Herstellen eines Waldgrundstückes für den Waldkindergarten; hier:
Gestattungsvertrag und vorbereitende Arbeiten
14. Kindergarten; Bericht über Kosten und Brandschutz
15. Beschlussfassung über den Umbau einer Tür der Turnhalle durch den
Schießstand
16. Beschlussfassung zur Wiederaufnahme des bisherigen Betriebes des
Schulhausmuseums durch den Förderverein
17. Vorstellung der bisherigen Ideen und Gedanken zum Markttreff – Beginn der
Planung
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht
öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.08.2023
20. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 19 und 20 der Tagesordnung wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

GEMEINDE ELLINGSTEDT

- Der Bürgermeister –

- Ausschuss für Bildung, Sport,
Vereinswesen, Soziales, Kinder
und Jugendliche -



Ellingstedt, den 06.10.2023

Einladung

Zur 1. öffentlichen Sitzung des

Ausschusses für Bildung, Sport, Vereinswesen,
Soziales, Kinder und Jugendliche

am Donnerstag, dem 09. November 2023, um 19:30 Uhr,
in Ellingstedt, Jugendraum der Sporthalle,

werden Sie hiermit eingeladen.

Imke Möller
Vorsitzende

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.04.2023
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Einwohnerfragestunde
7. Termine 2024
8. Öffentliche Darstellung der Vereine (Gildebaum)
9. Anfragen und Mitteilungen

Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau

Die durch die Gemeindevertretung Lürschau am 27. September 2023 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises-Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 12. Oktober 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

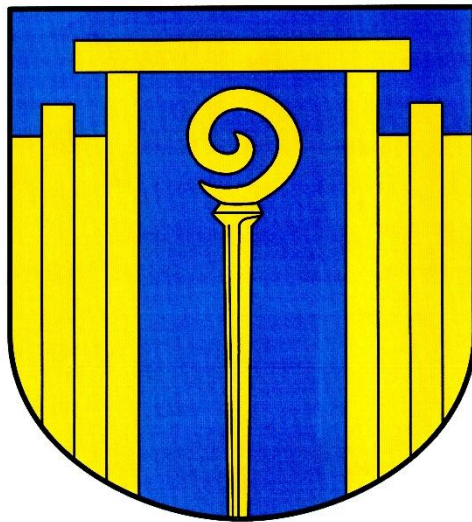
Silberstedt, den 13. Oktober 2023

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Reese

Hauptsatzung

der Gemeinde ***Lürschau***

Kreis Schleswig-Flensburg



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Lürschau erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

- (2) Das Wappen zeigt „In Blau ein wachsender goldener Bischofsstab, eingeschlossen von einem wachsenden goldenen Holztor.“
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines gelben Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur, das einen breiten, etwas aus der Mitte nach unten versetzten blauen Streifen überdeckt.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Lürschau, Kreis Schleswig-Flensburg".
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2**Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3**Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4**Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht erreicht wird,
 3. über die Stundung von Ansprüchen bis zur Höhe von 50.000,-- €
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 3.000,-- € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 3.000,-- € nicht übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
 13. über die Gewährung von Zuschüssen an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 50 €
 14. über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 2.500,-- €
 15. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtbescheinigungen nach dem BauGB,
 16. über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde
 17. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangenehmungen.
 18. über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO
 19. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 20. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Arensharde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende, ständige Ausschuss nach § 45 Absatz 1 GO wird gebildet:

Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Vorbereitung der Haushaltsplanung, Prüfung der Jahresrechnung, Steuern und Abgaben, Grundstücksangelegenheiten

In den Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (3) Neben dem in Absatz 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Absatz 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf den ständigen Ausschuss übertragen hat.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohnereinberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die

Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -Vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -Vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.200,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
 - Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
 - Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2022, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lürschau, den 12.10.2023

Gez.

Hans Hermann Timm

L.S.

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE SILBERSTEDT

- Der Bürgermeister -

- Bau- und
Dorfentwicklungsausschuss -



Silberstedt, den
13.10.2023

Einladung

Zur 2. öffentlichen Sitzung des
Bau- und Dorfentwicklungsausschusses
am Mittwoch, dem 25. Oktober 2023, um 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Amtsverwaltung Arensharde
werden Sie hiermit eingeladen.

Ole Dunklau
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Verpflichtung einzelner bürgerlichen Ausschussmitglieder durch den Ausschussvorsitzenden
5. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2023
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Beschlusskontrolle der vergangenen Ausschussempfehlungen
10. Vorstellung des Sanierungsträgers GOS

11. Sachstand zu Maßnahmen und Planungen im Bereich Dorfentwicklung
 - a) Sachstand und Zeitplan weiteres Vorgehen Brücke über die Silberstedter Au
 - b) Sachstand und weitere Schritte Kita-Anbau
 - c) Prozess der Entwicklung „Neue Mitte“
 - d) Beschlussempfehlung zur Standortanalyse Feuerwehrgerätehaus
 - e) Beschlussempfehlung zum Umgang mit der Immobilie Süderende 4
12. Maßnahmen im Bereich Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung
 - a) Beschlussempfehlung zur Namensgebung für die zwei Straßen „Nördlich Baugebiet Sicht“
 - b) Beschlussempfehlung zur Gestaltung des Unterstandes Hundeplatz unter möglicher Einbeziehung von Agility-Geräten
 - c) Beschlussempfehlung zur Planung eines Versorgungshauses im Zuge einer möglichen Umsetzung Kita-Bauwagen und Gestaltung der Fläche für sogenannte Tiny-Häuser
13. Beschlussempfehlung zur Prüfung einer ausreichenden Straßenbeleuchtung
14. Anfragen und Mitteilungen
15. Flächenmanagement der Gemeinde Silberstedt
16. Umgang mit Windeignungsgebieten

Zu TOP 15 und 16 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

Hüsby, den 09.10.2023



Gemeinde Hüsby

E i n l a d u n g

Zur öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

**am Montag, dem 23. Oktober 2023, um 17.00 Uhr,
in den Besprechungsraum in der Amtsverwaltung in Silberstedt,**

werden Sie hiermit eingeladen.

Heino Detlefsen
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Prüfung der Wahlunterlagen
4. Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung